

Informationen zu Auslandsaufenthalten nach den Vorgaben des LABG 2009

(Stand: 29.02.2024)

Nach dem Lehrerausbildungsgesetz -LABG kommt Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums von Fremdsprachen als Lehramtsfächern ein hoher Stellenwert zu. In § 11, Abs. 10 des LABG heißt es:

[...] Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; [...]

Diese Forderung soll als Beitrag zur Sicherstellung einer angemessenen fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz zukünftiger Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrer dienen.

Anerkennung

Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes erst dann erfolgt, wenn Sie die gesamte Dauer abgeleistet haben und nachweisen können. Separate Anerkennungen von Teilaufenthalten finden nicht statt.

HINWEIS: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass zur Bearbeitung Ihrer Anerkennung **mindestens 14 Tage** nötig sind, gerechnet von dem Tag an, an dem Ihnen der Eingang der vollständigen Unterlagen, die Ihren Aufenthalt zweifelsfrei nachweisen, bestätigt wurde. Denken Sie dabei auch unbedingt daran, dass Ihre FachberaterInnen auch erkranken oder im Urlaub sein können. Wenn Sie Ihre Unterlagen zu kurz vor einer Deadline, zu spät oder unvollständig einreichen, geschieht das auf Ihr eigenes Risiko.

Zur Anerkennung der Auslandsaufenthalte gemäß LABG benötigen Sie zwei Formblätter, eins zur Aufstellung und eins zur Anerkennung Ihrer Aufenthalte im englischsprachigen Ausland. Diese sind als "Aufstellung von Auslandsaufenthalten LABG 2009" und "Bescheinigung über Auslandsaufenthalt LABG 2009" im Download-Bereich der Fakultäts-Webseite verfügbar.

Die Erfüllung der Anforderungen kann Ihnen in der Anglistik von Dr. Marcel Hartwig (GymGe- und BK-Studierende) und Dr. Robert Simunek (G- und HRSGe-Studierende) bescheinigt werden, die Sie auch bei Fragen beraten. Bitte legen Sie die **Nachweise über Dauer und Art des Auslandsaufenthalts** und die **vollständig ausgefüllten Formblätter** zur Anerkennung vor. Die Dokumentation muss zum einen Beginn und Ende des Aufenthaltes nachweisen (z.B. durch die Reisedokumente im Original), zum anderen ist auch ein geeigneter Nachweis des tatsächlichen Verbleibs im Zielland zu erbringen. Oft kann dieser durch die Bestätigung einer beteiligten Organisation (Au-pair, Gastuniversität, Work & Travel u. Ä.) erbracht werden. Auch wenn keine Organisation beteiligt ist, müssen personalisierte Dokumente vorgelegt werden, die den Verbleib im Zielland zwischen An- und Abreisedatum nachweisen. In solchen Fällen ist es ratsam, schon **vor dem Aufenthalt** mit einem der oben genannten Berater zu sprechen, um zu klären, welche Art von Nachweis in Frage kommt.

Grundsätzlich als Nachweise geeignet sind die folgenden Dokumente, von denen Sie für jeden Aufenthalt **zwei oder mehr** beifügen: Reisetickets im Original (Buchung alleine ist nicht ausreichend) / Bordkarten im Original, also die Exemplare, die Sie am Flughafen erhalten / schriftliche Reisebestätigung durch die Fluglinie / Gepäckanhänger im Original (mit Ihrem Namen, Datum, Flugnummer) / Gepäckaufgabebestätigung (mit Ihrem Namen, Datum, Flugnummer) / Mietverträge für Unterkunft oder Mietwagen (mit Ihrem Namen, Ort, Datum) / Abbuchungsbestätigungen bzw. Auszahlungsbestätigungen durch eine Bank / Kreditinstitut (mit Ihrem Namen, Ort, Datum) / Rechnungen (mit Ihrem Namen, Ort, Datum) – KEINE bloßen Kassenzettel / Bestätigungen durch Universitäten oder Sprachschulen im Original / Bestätigungen durch andere Organisationen oder Arbeitgeber im Original – KEINE Briefe von Privatpersonen, Gastfamilien etc.

Grundsätzlich gilt, dass Auslandsaufenthalte anerkannt werden können, sofern sie bei der Einschreibung in den *Bachelor of Arts* nicht länger als 3 Jahre zurückgelegen haben.

Falls im Rahmen eines Auslandsaufenthalts Studienleistungen erbracht werden, geschieht die Anerkennung dieser Leistungen dann zusätzlich zur grundsätzlichen Anerkennung des Auslandsaufenthalts im Sinne des LABG.

Die Bescheinigung über den abgeleisteten Auslandsaufenthalt muss vor dem Ende des Masterstudiums, das heißt spätestens bei der Ausstellung der Zeugnisdokumente für den Masterabschluss dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Es wird darum gebeten, sich rechtzeitig darum zu kümmern, insbesondere unter Wahrung der oben genannten Fristen.

Häufig gestellte Fragen:

Muss ein Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden, auch wenn ich dazu keine Zeit, kein Geld, ... habe?

Ja, er ist Voraussetzung für den Studienabschluss (MEd).

Müssen es drei Monate sein?

Ja, es müssen mindestens drei Monate sein, also mindestens 90 Tage mit vollständigem Aufenthalt im Zielland, gerechnet ohne An- und Abreisetag. Jedoch muss der erwartete Auslandsaufenthalt nicht notwendigerweise *en bloc* absolviert werden. Es können auch mehrwöchige Auslandsaufenthalte (z. B. in der vorlesungsfreien Zeit) absolviert werden. Zumindest ein Auslandsaufenthalt ist aber mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen *en bloc* zu absolvieren. Achtung: Es müssen mindestens 6 komplette Wochen = 42 komplette Tage Aufenthalt nachgewiesen werden. An- und Abreisetage werden nicht mit eingerechnet.

Wie wird die Dauer bei geteilten Aufenthalten berechnet?

Bei geteilten Aufenthalten wird die Gesamtdauer in Tagen berechnet. Nachzuweisen sind ebenfalls mindestens 90 Tage mit vollständigem Aufenthalt im Zielland. An- und Abreisetage werden nicht mit eingerechnet.

Wenn ich zwei Fremdsprachen studiere ...

Es wird erwartet, dass Studierende mit zwei fremdsprachlichen Fächern für jedes dieser Fächer einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt in einem Land der jeweiligen Sprache absolvieren. Nachzuweisen sind jeweils mindestens sechs Wochen für jede Sprache. Diese sind im Fach Englisch *en bloc* zu absolvieren. Achtung: Es müssen mindestens 6 komplette Wochen = 42 komplette Tage Aufenthalt nachgewiesen werden. An- und Abreisetage werden nicht mit eingerechnet. In beiden Sprachen zusammen müssen Sie aber auf insgesamt mindestens drei Monate, also mindestens 90 Tage Aufenthalt kommen.

Muss der Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land stattfinden oder reicht es, wenn dort Englisch (z.B. in Schule oder Universität) gesprochen wird?

Voraussetzung der vollen Anerkennung ist, dass der Auslandsaufenthalt in einem Land mit Englisch als Landessprache absolviert wird.

Wann soll der Auslandsaufenthalt absolviert werden?

Empfohlen wird ein Auslandsaufenthalt direkt nach Abschluss oder bereits während des BA-Studiums. Individuelle Gestaltungen sind möglich. Grundsätzlich gilt, dass Auslandsaufenthalte anerkannt werden können, sofern sie bei der Einschreibung in den *Bachelor of Arts* nicht länger als 3 Jahre zurückgelegen haben.